

Informationsschreiben vor Antritt der Rehabilitationsleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sicherlich auch die aktuellen Nachrichten über den neuen Coronavirus verfolgt.

Informationen zu wirksamen Hygieneschutzmaßnahmen gegen das Coronavirus erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.bzga.de.

Sollten bei Ihnen bereits **vor** der Anreise grippeähnliche Symptome auftreten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren behandelnden Arzt. Können Sie nach Konsultation aus medizinischen Gründen den Aufnahmetermin nicht wahrnehmen, sagen Sie bitte den Termin gleich bei uns ab und vereinbaren mit uns einen neuen Aufnahmetermin.

Sollten bei Ihnen am Anreisetag grippeähnliche Symptome auftreten kann **keine Aufnahme** stattfinden. Sollten Sie trotzdem anreisen, müssen Sie auf eigene Kosten wieder abreisen.

Treten bei Ihnen **während** der Rehabilitationsleistung grippale oder grippeähnliche Symptome auf, wenden Sie sich bitte sofort an die für Sie zuständigen Ärzte unseres Hauses, die dann das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen werden.

Wichtig: Bitte bringen Sie sich, aufgrund der angeordneten Maskenpflicht ab dem 27. April 2020 in Hessen, mindestens zwei Schutzmasken mit. Diese müssen bei den Anwendungen/Therapien und beim Bewegen innerhalb und außerhalb der Klinik in öffentlichen Bereichen getragen werden. Auch mit ärztlichem Attest besteht keine Ausnahme. Sie haben die Möglichkeit die Masken in der Klinik mit einem Bügeleisen aufzubereiten. Eine Anleitung hierzu erhalten Sie bei Anreise.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Verbreitung des Coronavirus müssen auch wir als Klinik reagieren um an der Eindämmung des Virus mitzuwirken.

Ab dem 05.11.2020 gelten folgende Regelungen für die Anreise in die Klinik Rabenstein:

- Eine Anreise in die Klinik Rabenstein kann **nur noch mit einem negativen Corona-Testergebnis** erfolgen. Der Test darf möglichst nicht älter als 72 Stunden sein. Es muss ein sogenannter PCR-Test (Polymerase-Ketten-Reaktion) sein.
- **Sollten Sie ohne negatives Testergebnis anreisen, müssen Sie auf eigene Kosten wieder abreisen.**
- Aufgrund der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 14. Oktober 2020 haben Sie einen Anspruch auf Testung. Hierzu die Information aus dem Gesetzestext:

Verlangt die Rehabilitationseinrichtung im Rahmen ihres Testkonzepts vor Aufnahme einen aktuellen Corona-Test, so besteht zu Ihren Gunsten ein Anspruch auf Testung.

- *Die Testung darf vom zuständigen Gesundheitsamt,*
- *den von ihnen betriebenen Testzentren, vom Gesundheitsamt beauftragten Dritten,*
- *von zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren durchgeführt werden.*

Die Abrechnung der Testung erfolgt durch den Leistungserbringer direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

- Unabhängig von der Testung bitten wir Sie 14 Tage vor der Rehabilitation auf größere Familienfeiern zu verzichten, große Menschenansammlungen zu meiden, auf innerdeutsche Reisen sowie Reisen ins Ausland zu verzichten und sich an die Bestimmungen und Regelungen in Ihrem Bundesland halten.
- Bitte informieren Sie sich zum Thema Besucherregelung über unsere Homepage.
- Beurlaubungen am Wochenende / Heimfahrten auch für einzelne Mahlzeiten sind derzeit nicht gestattet.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr Team der Klinik Rabenstein

Bad Salzhausen den 29. Oktober 2020